

Hauptsatzung der Stadt Landsberg

Aufgrund des § 10 i.V.m. den §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 22.06.2018 (GVBl. LSA Nr. 11/2018, S. 166ff.) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Landsberg in seiner öffentlichen Sitzung am 30.01.2020 Beschluss-Nr. 6/01/2020 folgende Hauptsatzung beschlossen:

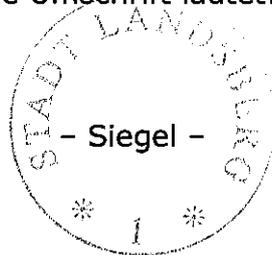
I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1 Name, Bezeichnung

Die Gemeinde führt den Namen "Stadt Landsberg". Sie führt das Stadtrecht seit 1597.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

Die Stadt Landsberg führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: "Stadt Landsberg".



II. ABSCHNITT ORGANE

§ 3 Stadtrat

- (1) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder (Stadträte) in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung "Erster" bzw. "Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates".
- (2) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich, noch in der gleichen Sitzung stattzufinden.

§ 4 Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse

(1) Der Stadtrat entscheidet über

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 50.000 Euro übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 50.000 Euro übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 50.000 Euro übersteigt,
4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert den in § 9 Abs. 1 Satz 2 festgelegten Betrag nicht übersteigt,
5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 50.000 Euro übersteigt,
6. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert 500 Euro übersteigt.
7. Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Beamten der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt sowie die Einstellung und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Arbeitnehmer ab der Entgeltgruppen 9 c TVöD und in vergleichbaren Entgeltgruppen ab S9 ff TVöD jeweils im Einvernehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten.

(2) Die in Absatz 1 aufgeführten Beträge beziehen sich jeweils auf den Einzelfall. Bei Grundstücksgeschäften (z. B. Übereignungsverträge und ähnliche) ohne Angabe eines Wertes der zu übereignenden Grundstücke bzw. grundstücksgleichen Rechte gilt der vom Gutachter bzw. Gutachterausschuss festgestellte Wert.

§ 5 Ausschüsse des Stadtrates

Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. als beschließende Ausschüsse
 - den Hauptausschuss
 - den Vergabeausschuss
 - den Bauausschuss
2. als beratende Ausschüsse
 - den Finanzausschuss
 - den Ausschuss für Ordnungs-, Verkehrs-, Natur- und Umwelt
 - den Ausschuss für Kultur und Sport
 - den Ausschuss für Jugend, Schule und Soziales

§ 6 Beschließende Ausschüsse

- (1) Dem Hauptausschuss sitzt der Hauptverwaltungsbeamte vor. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Hauptverwaltungsbeamte seinen allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung. Ist auch der Beauftragte verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Hauptverwaltungsbeamten im Vorsitz vertritt.
- (1a) Dem Bau- und Vergabeausschuss sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Ausschusses vor. Dieses ist aus den Mitgliedern des jeweiligen Ausschusses zu wählen. Des Weiteren wählt der Ausschuss jeweils einen Stellvertreter für den Verhinderungsfall.
- (2) Die beschließenden Ausschüsse beraten innerhalb ihres Aufgabengebietes die Beschlüsse des Stadtrates in den ihm vorbehaltenen Angelegenheiten grundsätzlich vor.
- (3) Der Hauptausschuss besteht aus 9 Stadträten und dem Hauptverwaltungsbeamten als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Hauptverwaltungsbeamte seinen allgemeinen Vertreter. Der allgemeine Vertreter hat kein Stimmrecht.
- (4) Der Hauptausschuss beschließt über
1. Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Beamten der Laufbahngruppe 1 sowie Einstellung, Eingruppierung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit der Arbeitnehmer in vergleichbaren Entgeltgruppen (E8-E9b TVöD) jeweils im Einvernehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten.
 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu der in § 4 Nr. 1 genannten Wertgrenze, wenn der Vermögenswert 20.000 Euro übersteigt.
 3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA bis zu der in § 4 Nr. 3 genannten Wertgrenze, wenn der Vermögenswert 20.000 Euro übersteigt.
 4. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen bis zu der in § 4 Nr. 2 genannten Wertgrenze, wenn der Vermögenswert 20.000 Euro übersteigt.
 5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA bis zu der in § 4 Nr. 5 genannten Wertgrenze, wenn der Vermögenswert 20.000 Euro übersteigt.
- (5) Der Vergabeausschuss besteht aus 5 Stadträten. Der Hauptverwaltungsbeamte kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.
- ~~Soweit nicht ein Geschäft der laufenden Verwaltung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 vorliegt, beschließt der Vergabeausschuss über:~~
- ~~Vergaben von Bauleistungen, Lieferleistungen und Dienstleistungen, unter~~

anderem nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL), Vergabeverordnung (VgV) sowie der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO), soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung nach § 9 Abs. 1 Satz 2 handelt und ein Vermögenswert im Einzelfall von 120.000 Euro nicht überschritten wird.

Für Vergaben, welche im Einzelfall einen Vermögenswert von 120.000 Euro übersteigen, ist der Vergabeausschuss vorbereitend tätig und unterbreitet dem Stadtrat einen Vergabevorschlag.

- (6) Der Bauausschuss besteht aus 9 Stadträten. Der Hauptverwaltungsbeamte kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.

Soweit nicht ein Geschäft der lfd. Verwaltung nach § 9 Abs. 1 S. 2 oder Zuständigkeit Hauptverwaltungsbeamter nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 vorliegt, entscheidet der Bauausschuss über:

Beschlusskatalog:

Die Entscheidung über die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben gemäß §§ 34 bis 35 BauGB, nach vorheriger Anhörung des jeweiligen Ortschaftsrates, in dem das Grundstück gelegen ist, für:

1. die Errichtung und Änderung von Wohngebäuden mit mehr als drei Wohnungen einschließlich Nebengebäuden und -anlagen oder einem anrechenbaren Bauwert gemäß Bauvorlagenverordnung über 300.000 Euro,
2. die Errichtung und Änderung von Gebäuden, Anlagen und Nebenanlagen für gewerbliche, landwirtschaftliche, kulturelle, kirchliche, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, mit einem anrechenbaren Bauwert gemäß Bauvorlagenverordnung über 300.000 Euro
3. Nutzungsänderungen, die die Gebietscharakteristik gemäß BauNVO beeinflussen,
4. Vergnügungsstätten gemäß BauNVO,
5. die Errichtung von Stellplatzanlagen für mehr als 20 Stellplätze,

Stellungnahmen zur Regionalplanung, Planfeststellungsverfahren und Anträge nach BImSchG, Stellungnahmen zu Bauleitplanungen von Nachbargemeinden, soweit diese den gemeindlichen Interessen entgegenstehen oder eigene Vorhaben gefährden könnten.

Stellungnahmen und Einvernehmenserklärungen zu Vorhaben anderer Straßenbaulastträger sowie bedeutsamen Ver- und Entsorgungsunternehmen.

Entscheidung zu Unterhaltungsmaßnahmen bei gemeindeeigenen Straßen und Gehwegen von besonderer Bedeutung.

Abstimmung und Festlegung von Ausführungskriterien bei Gemeinschaftsvorhaben im Straßenbau.

Die Entscheidung über die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben gemäß §§ 31 bis 33 BauGB, z.B. Befreiungen und Ausnahmen von Festsetzungen im B-Plangebiet.

Die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB).

Die Errichtung und Änderung von Einrichtungen des Einzelhandels, die als großflächig gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO einzustufen sind

- (7) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des beschließenden Ausschusses ist eine Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.
- (8) Der Vorsitzende des jeweiligen beschließenden Ausschusses informiert den Stadtrat in der darauffolgenden Sitzung über die gefassten Beschlüsse des Ausschusses.

§ 7 Beratende Ausschüsse

- (1) Den im Folgenden genannten Ausschüssen sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Stadtrates vor:
 1. Finanzausschuss
 2. Ausschuss für Ordnungs-, Verkehrs-, Natur- und Umwelt
 3. Ausschuss für Kultur- und Sport
 4. Ausschuss für Jugend, Schule und Soziales
- (2) Die Vorsitzenden sowie deren Stellvertreter des jeweiligen Ausschusses werden jeweils aus den Reihen der Mitglieder des Ausschusses gewählt.
- (3) Die beratenden Ausschüsse bestehen aus 9 Stadträten. Der Hauptverwaltungsbeamte kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.
- (4) In folgende Ausschüsse werden zusätzlich und widerruflich durch den Stadtrat jeweils 8 sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen:
 1. Finanzausschuss
 2. Ausschuss für Ordnungs-, Verkehrs-, Natur- und Umwelt
 3. Ausschuss für Kultur- und Sport
 4. Ausschuss für Jugend, Schule und Soziales

Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet, sofern ihre Berufung zuvor nicht widerrufen wird, mit dem Zusammentritt des neu gewählten Stadtrates.

§ 8 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 9 Hauptverwaltungsbeamter

- (1) Der Hauptverwaltungsbeamte erledigt die gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Stadtrat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 20.000 Euro nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:
- 1) die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 i. V. m. § 73 Verwaltungsgerichtsordnung; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden,
 - 2) die Entscheidung über die in § 4 Abs. 1 Ziff. 6 sowie in § 6 Abs. 4 Ziff. 2, 3, 4 und 5 genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden und über die in § 4 Abs. 1 Ziff. 4 genannten Rechtsgeschäfte im Rahmen der in Satz 2 festgelegten Wertgrenze,
 - 3) die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte,
 - 4) die Entscheidung über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Arbeitnehmern der Entgeltgruppen 1-7 TVöD und S2-S8b TVöD. Über die Entscheidung wird der Hauptausschuss der Stadt Landsberg im Nachgang informiert,
 - 5) die Entscheidung über die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben gemäß §§ 34 bis 35 BauGB, nach vorheriger Anhörung des jeweiligen Ortschaftsrates, in dessen Ortschaft das betroffene Grundstück gelegen ist, für:
 - a) die Errichtung und Änderung von Wohngebäuden bis zu drei Wohnungen einschließlich Nebengebäuden und -anlagen oder einem anrechenbaren Bauwert gemäß Bauvorlagenverordnung bis zu 300.000 €,
 - b) die Errichtung und Änderung von Gebäuden, Anlagen und Nebenanlagen für gewerbliche, kulturelle, kirchliche, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, mit einem anrechenbaren Bauwert gemäß Bauvorlagenverordnung bis zu 300.000 €,
 - c) Nutzungsänderungen, die die Gebietscharakteristik gemäß BauNVO nicht beeinflussen,
 - d) die Errichtung von Stellplatzanlagen bis zu 20 Stellplätze,
 - e) die Entscheidung über Abweichungen von der Garagenverordnung
- (2) Können Anfragen der Gemeinderäte nach § 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA nicht sofort mündlich beantwortet werden, so antwortet der Hauptverwaltungsbeamte innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich.
- (3) Der Hauptverwaltungsbeamte unterrichtet den Stadtrat über die gefassten

Entscheidungen bezüglich über- und außerplanmäßiger Aufwendungen bzw. Auszahlungen.

§ 10 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.
- (2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabengebiet betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Hauptverwaltungsbeamten unterstellt.
- (4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstanweisung des Hauptverwaltungsbeamten im Einvernehmen mit dem Stadtrat festgelegt.

III. ABSCHNITT UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 11 Einwohnerversammlung

- (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Hauptverwaltungsbeamte beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 18 Abs. 3 bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Der Hauptverwaltungsbeamte unterrichtet den Stadtrat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 12 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt. Sie kann nur auf Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER

§ 13 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Stadt bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

V. ABSCHNITT ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 14 Ortschaftsverfassung

(1) Es werden folgende Ortschaften unter Einführung der Ortschaftsverfassung gemäß §§ 81 ff. KVG LSA bestimmt:

1. Ortschaft Braschwitz
Die Grenzen der Ortschaft umfassen die Ortschaft Braschwitz mit dem Gebiet der am 01.04.2010 in die Stadt eingemeindeten Gemeinde Braschwitz, inkl. der Ortsteile Plößnitz und Braschwitz.
2. Ortschaft Hohenthurm
Die Grenzen der Ortschaft umfassen die Ortschaft Hohenthurm mit dem Gebiet der am 01.09.2010 in die Stadt eingemeindeten Gemeinde Hohenthurm.
3. Ortschaft Landsberg
Die Grenzen der Ortschaft umfassen die Ortschaft Landsberg mit dem Gebiet der Stadt Landsberg bis zum Stichtag 31.12.2004, inkl. der Ortsteile Reinsdorf, Gollma, Gütz und Landsberg.
4. Ortschaft Niemberg
Die Grenzen der Ortschaft umfassen die Ortschaft Niemberg mit dem Gebiet der am 01.01.2010 in die Stadt eingemeindeten Gemeinde Niemberg, inkl. der Ortsteile Niemberg und Eismannsdorf.

5. Ortschaft Oppin
Die Grenzen der Ortschaft umfassen die Ortschaft Oppin mit dem Gebiet der am 01.01.2010 in die Stadt eingemeindeten Gemeinde Oppin, inkl. der Ortsteile Oppin und Maschwitz.
6. Ortschaft Peißen
Die Grenzen der Ortschaft umfassen die Ortschaft Peißen mit dem Gebiet der am 01.09.2010 in die Stadt eingemeindeten Gemeinde Peißen, inkl. der Ortsteile Peißen, Zöberitz, Stichelsdorf und Rabatz.
7. Ortschaft Queis
Die Grenzen der Ortschaft umfassen die Ortschaft Queis mit dem Gebiet der am 01.01.2005 in die Stadt eingemeindeten Gemeinde Queis, inkl. der Ortsteile Queis, Klepzig, Kockwitz und Wiedersdorf.
8. Ortschaft Reußen
Die Grenzen der Ortschaft umfassen die Ortschaft Reußen mit dem Gebiet der am 17.02.2005 in die Stadt eingemeindeten Gemeinde Reußen, inkl. der Ortsteile Reußen und Zwebendorf.
9. Ortschaft Schwerz
Die Grenzen der Ortschaft umfassen die Ortschaft Schwerz mit dem Gebiet der am 01.01.2010 in die Stadt eingemeindeten Gemeinde Schwerz, inkl. der Ortsteile Schwerz, Dammendorf und Kneipe.
10. Ortschaft Sietzsch
Die Grenzen der Ortschaft umfassen die Ortschaft Sietzsch mit dem Gebiet der am 01.01.2005 in die Stadt eingemeindeten Gemeinde Sietzsch, inkl. der Ortsteile Sietzsch, Lohnsdorf und Bageritz.
11. Ortschaft Spickendorf
Die Grenzen der Ortschaft umfassen die Ortschaft Spickendorf mit dem Gebiet der am 01.01.2005 in die Stadt eingemeindeten Gemeinde Spickendorf, inkl. der Ortsteile Spickendorf und Petersdorf.

(2) In den Ortschaften wird ein Ortschaftsrat gewählt.

(3) Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird auf jeweils 9 Mitglieder festgelegt

§ 15 Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte

(1) Den Ortschaftsräten der Ortschaften nach § 14 Absatz 1 Nr. 1 bis 11 werden folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:

1. Die Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Gemeindestraßen.
2. Die Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich

der Beleuchtungseinrichtungen.

3. Die Pflege des Ortsbildes sowie Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben.
 4. Die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie Entwicklung kulturellen Lebens in der Ortschaft.
 5. Die Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft.
 6. Der Abschluss von Verträgen über die Nutzung in der Ortschaft gelegenen Grundstücken oder beweglichen Vermögens, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen. Die Wertgrenze hierfür wird für jede Ortschaft auf einheitlich 5.000 Euro festgesetzt.
 7. Die Veräußerung von beweglichem Vermögen in der Ortschaft, sofern es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 handelt, im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenze. Diese wird für alle Ortschaften einheitlich auf 5.000 Euro festgesetzt.
 8. Die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung bei der Einrichtung oder wesentlichen Erweiterung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht. Im Übrigen bleibt § 6 Abs. 5 unberührt.
 9. Die Pflege von Partnerschaften.
- (2) Die erforderlichen finanziellen Mittel zur Erledigung der Aufgaben aus dem Absatz 1 werden im Haushalt der Stadt Landsberg für jede Ortschaft ausgewiesen. Dies geschieht mit dem Haushalt ab dem Jahr 2016.
- (3) Zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Aufgaben werden den Ortschaftsräten nachfolgende Aufgaben zur Erledigung übertragen, welche in den jeweiligen Gebietsänderungsverträgen festgehalten wurden:
1. Dem Ortschaftsrat Niemberg werden weiterhin folgende Aufgaben zur Erledigung übertragen:
 - a) Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung, die weitere Entwicklung der Wohnbebauung (soweit, sie nicht in ausschließliche Zuständigkeit der Stadt Landsberg oder des Stadt-Umlandverbandes hinsichtlich der Flächennutzungsplanung eingegriffen wird) und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtung.
 - b) Pflege des Ortsbildes sowie die Teilnahme an Dorfverschönerungsmaßnahmen.

- c) Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Traditionen sowie die Förderung der örtlichen Vereinigungen und die Entwicklung des kulturellen Lebens.
 - d) Pflege vorhandener Partnerschaften.
 - e) Entscheidung über die Verwendung von Spenden, die zweckgebunden für den Einsatz in der Ortschaft Niemberg eingeworben werden.
 - f) Abschluss von Verträgen über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen bis zu einer Wertgrenze von 10.000 Euro. Bei mehrjährigen Rechtsgeschäften gilt der Jahreswert.
 - g) Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu einer Wertgrenze von 10.000 Euro im Einzelfall.
 - h) Entscheidung über die Verteilung der errechneten und in der Haushaltssatzung veranschlagten Mittel für den auf die Ortschaft Niemberg entfallenden Betrag zur Förderung der örtlichen Vereinigungen.
 - i) Recht auf Anhörungen zu allen wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen gemäß § 87 Absatz 1 Ziffer 1 GO LSA und Beratung des Stadtrates per Vorschlagsrecht.
 - j) Recht auf Anhörungen zu allen wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen gemäß § 87 Absatz 1 Ziffer 4 GO LSA, sofern nicht die Zustimmung durch Gesetz oder Gebietsänderungsvereinbarung vereinbart ist.
2. Dem Ortschaftsrat Oppin werden weiterhin folgende Aufgaben zur Erledigung übertragen:
- a) Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung, die weitere Entwicklung der Wohnbebauung (soweit, sie nicht in ausschließliche Zuständigkeit der Stadt Landsberg oder des Stadt-Umland Verbandes hinsichtlich der Flächennutzungsplanung eingegriffen wird) und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtung.
 - b) Pflege des Ortsbildes sowie die Teilnahme an Dorfverschönerungsmaßnahmen.
 - c) Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Traditionen sowie die Förderung der örtlichen Vereinigungen und die Entwicklung des kulturellen Lebens.
 - d) Pflege vorhandener Partnerschaften.
 - e) Entscheidung über die Verwendung von Spenden, die zweckgebunden für den Einsatz in der Ortschaft Oppin eingeworben werden.
 - f) Organisation bezüglich der Vorbereitung und Durchführung des jährlich

stattfindenden Parkfestes.

- g) Abschluss von Verträgen über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen bis zu einer Wertgrenze von 10.000 Euro. Bei mehrjährigen Rechtsgeschäften gilt der Jahreswert.
 - h) Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu einer Wertgrenze von 10.000 Euro im Einzelfall.
 - i) Entscheidung über die Verteilung der errechneten und in der Haushaltssatzung veranschlagten Mittel für den auf die Ortschaft Oppin entfallenden Betrag zur Förderung der örtlichen Vereinigungen.
 - j) Recht auf Anhörungen zu allen wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen gemäß § 87 Absatz 1 Ziffer 1 GO LSA und Beratung des Stadtrates per Vorschlagsrecht.
 - k) Recht auf Anhörungen zu allen wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen gemäß § 87 Absatz 1 Ziffer 4 GO LSA, sofern nicht die Zustimmung durch Gesetz oder Gebietsänderungsvereinbarung vereinbart ist.
3. Dem Ortschaftsrat Queis werden weiterhin folgende Aufgaben zur Erledigung übertragen:
- a) Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindefestungen, die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen, Plätzen und Grünanlagen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich Ortschaft hinausgeht.
 - b) Förderung der örtlichen Vereinigungen.
 - c) Entscheidung über die Verteilung der errechneten und in der Haushaltssatzung veranschlagten Mittel für den auf die Ortschaft entfallenden Betrag zur Förderung der örtlichen Vereinigungen.
 - d) Recht auf Anhörungen nach § 87 Absatz 1 Ziffer 4 GO LSA, sofern nicht die Zustimmung durch Gesetz oder Gebietsänderungsvereinbarung vereinbart ist
 - e) Recht auf Anhörungen zu allen wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen gemäß § 87 Absatz 1 Ziffer 1 GO LSA und Beratung des Stadtrates per Vorschlagsrecht.
 - f) Zustimmung zur Änderung des Bestandes und Betriebs der vorhandenen kommunalen Einrichtungen nach Art, Ausstattung und Umfang:
 - Kindertagesstätte Queis und Hort Klepzig
 - Sportanlagen Turnhalle Klepzig und Sportplatz Queis
 - Vereinshaus Klepzig
 - Jugendclub Klepzig
 - Friedhof

- g) Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu einer Wertgrenze von 10.000 Euro im Einzelfall.
- h) Abschluss von Verträgen über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen bis zu einer Wertgrenze von 10.000 Euro. Bei mehrjährigen Rechtsgeschäften gilt der Jahreswert.
4. Dem Ortschaftsrat Reußen werden weiterhin folgende Aufgaben zur Erledigung übertragen:
- a) Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen, die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich Ortschaft hinausgeht.
- b) Förderung der örtlichen Vereinigungen.
- c) Abschluss von Verträgen über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen bis zu einer Wertgrenze von 10.000 Euro. Bei mehrjährigen Rechtsgeschäften gilt der Jahreswert.
- d) Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu einer Wertgrenze von 10.000 Euro im Einzelfall.
- e) Entscheidung über die Verwendung von Spenden, die zweckgebunden für den Einsatz in der Ortschaft Reußen eingeworben werden.
- f) Entscheidung über die Verteilung der errechneten und in der Haushaltssatzung veranschlagten Mittel für den auf die Ortschaft Reußen entfallenden Betrag zur Förderung der örtlichen Vereinigungen.
- g) Recht auf Anhörungen zu allen wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft gemäß § 87 Absatz 1 GO LSA betreffen. Das Rechts des Ortsbürgermeisters nach § 88 Absatz 4 GO LSA bleibt darüber hinaus unberührt.
- h) Recht auf Anhörungen nach § 87 Absatz 1 Ziffer 4 GO LSA, sofern nicht die Zustimmung durch Gesetz oder Gebietsänderungsvereinbarung vereinbart ist.
- i) Zustimmung zur Änderung des Bestandes und Betriebs der vorhandenen kommunalen Einrichtungen nach Art, Ausstattung und Umfang:
- Kindertagesstätte
 - Sportanlage
 - Jugendclub Reußen
 - Neues und altes Feuerwehrgebäude
5. Dem Ortschaftsrat Schwerz werden weiterhin folgende Aufgaben zur Erledigung übertragen:
- a) Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, die Festlegung der

Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtung, die Pflege des Ortsbildes sowie die Teilnahme an Dorfverschönerungsmaßnahmen und des örtlichen Brauchtums, die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und kulturellen Traditionen und die Entwicklung des kulturellen Lebens.

- b) Pflege vorhandener Partnerschaften.
- c) Entscheidung über die Verwendung von Spenden, die zweckgebunden für den Einsatz in der Ortschaft Schwerz eingeworben werden.
- d) Jährliche Durchführung einer Seniorenweihnachtsfeier.
- e) Abschluss von Verträgen über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen bis zu einer Wertgrenze von 10.000 Euro. Bei mehrjährigen Rechtsgeschäften gilt der Jahreswert.
- f) Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu einer Wertgrenze von 10.000 Euro im Einzelfall.
- g) Entscheidung über die Verteilung der errechneten und in der Haushaltssatzung veranschlagten Mittel für den auf die Ortschaft Schwerz entfallenden Betrag zur Förderung der örtlichen Vereinigungen.
- h) Recht auf Anhörungen zu allen wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen gemäß § 87 Absatz 1 Ziffer 1 GO LSA und Beratung des Stadtrates per Vorschlagsrecht.
- i) Recht auf Anhörungen zu allen wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen gemäß § 87 Absatz 1 Ziffer 4 GO LSA, sofern nicht die Zustimmung durch Gesetz oder Gebietsänderungsvereinbarung vereinbart ist.
- j) Anhörung zur Änderung des Bestandes und Betriebs der vorhandenen kommunalen Einrichtungen nach Art, Ausstattung und Umfang:
 - Bauhof Schwerz
 - Gemeindebüro
 - Kindertagesstätte
 - Friedhof Dammendorf
 - Tischtennishalle
 - Park Dammendorf
 - Kinderspiel- und Sportplatz
 - Jugendclub Dammendorf
 - Freiwillige Feuerwehr Schwerz-Dammendorf
 - Öffentliche Grün- und Teichanlagen

6. Dem Ortschaftsrat Sietzsch werden weiterhin folgende Aufgaben zur Erledigung übertragen:

- a) Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich Ortschaft hinausgeht.
- b) Förderung der örtlichen Vereinigungen.
- c) Abschluss von Verträgen über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen bis zu einer Wertgrenze von 10.000 Euro. Bei mehrjährigen Rechtsgeschäften gilt der Jahreswert.
- d) Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu einer Wertgrenze von 10.000 Euro im Einzelfall.
- e) Entscheidung über die Verteilung der errechneten und in der Haushaltssatzung veranschlagten Mittel für den auf die Ortschaft Sietzsch entfallenden Betrag zur Förderung der örtlichen Vereinigungen.
- f) Recht auf Anhörungen zu allen wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen gemäß § 87 Absatz 1 Ziffer 1 GO LSA und Beratung des Stadtrates per Vorschlagsrecht.
- g) Recht auf Anhörungen nach § 87 Absatz 1 Ziffer 4 GO LSA, sofern nicht die Zustimmung durch Gesetz oder Gebietsänderungsvereinbarung vereinbart ist.
- h) Zustimmung zur Änderung des Bestandes und Betriebs der vorhandenen kommunalen Einrichtungen nach Art, Ausstattung und Umfang:
 - Bauhof Sietzsch
 - Kindertagesstätte Lohnsdorf
 - Friedhof Sietzsch
 - Abwasseranlage Sietzsch
 - Sportanlage Lohnsdorf
 - Freiwillige Feuerwehr

7. Dem Ortschaftsrat Spickendorf werden weiterhin folgende Aufgaben zur Erledigung übertragen:

- a) Erledigung der Aufgaben gemäß § 87 Absatz 1 und 2 GO LSA.
- b) Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu einer Wertgrenze von 10.000 Euro im Einzelfall.
- c) Zustimmung zur Änderung des Bestandes und Betriebs der kommunalen Einrichtungen nach Art, Ausstattung und Umfang:
 - Schloss mit Kindertagesstätte
 - Gemeindezentrum (Mehrzweckhalle und Festplatz)
 - Kommunale Gebäude
 - Kinderspiel- und Sportplätze
 - Öffentliche Grünanlagen, Parks und Teiche

- Freiwillige Feuerwehr

d) Abschluss von Verträgen über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen bis zu einer Wertgrenze von 10.000 Euro. Bei mehrjährigen Rechtsgeschäften gilt der Jahreswert.

8. Dem Ortschaftsrat Braschwitz werden weiterhin folgende Aufgaben zur Erledigung übertragen:

a) Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung, die weitere Entwicklung der Wohnbebauung (soweit nicht in ausschließliche Zuständigkeiten der Stadt Landsberg oder des Stadt-Umland-Verbandes hinsichtlich der Flächennutzungsplanung eingegriffen wird) und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen.

b) Die Pflege des Ortsbildes sowie die Teilnahme an Dorfverschönerungsmaßnahmen.

c) Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Traditionen sowie die Förderung der örtlichen Vereinigungen und die Entwicklung des kulturellen Lebens.

d) Abschluss von Verträgen über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen bis zu einer Wertgrenze von 10.000 Euro. Bei mehrjährigen Rechtsgeschäften gilt der Jahreswert.

e) Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu einer Wertgrenze von 10.000 Euro im Einzelfall.

f) Pflege vorhandener Partnerschaften.

g) Entscheidung über die Verwendung von Spenden, die zweckgebunden für den Einsatz in der Ortschaft Braschwitz eingeworben werden.

(4) Die finanzielle Absicherung der Aufgaben erfolgt nach der Leistungskraft der Stadt Landsberg.

(5) Die Anhörung der Ortschaftsräte gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt:

1. Die Anhörung wird durch den Hauptverwaltungsbeamten eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.

2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Hauptverwaltungsbeamte die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.

3. Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am siebten Werktag nach der Sitzung, an den Hauptverwaltungsbeamten, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Stadtrat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.

§ 16 Einwohnerfragestunden in den Ortschaften

Im Rahmen der ordentlichen öffentlichen Sitzungen der Ortschaftsräte sind Fragestunden für Einwohner der Stadt, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, nach folgendem Verfahren durchzuführen:

- (1) Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest. Er stellt in der Sitzung den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner der Stadt ein, der in der Ortschaft wohnt, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (2) Jeder Einwohner der Stadt, der in der Ortschaft wohnt, ist berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage ziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Fragestunde sein.
- (3) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, den Hauptverwaltungsbeamten oder einem vom Hauptverwaltungsbeamten beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch den Hauptverwaltungsbeamten, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.
- (4) Die Regelungen der Nummern 1 bis 3 finden auf Grundlage der Beschlüsse in den Ortschaftsräten für folgende Ortschaften Anwendung:

Braschwitz
Hohenthurm
Landsberg
Niemberg
Oppin
Peißen
Queis
Reußen
Schwerz
Sietzsch
Spickendorf

VI. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 17 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Stadt Landsberg mit dem Namen „Landsberger Echo“. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Landsberger Echo den bekanntzumachenden Text enthält. Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 2 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Verwaltungsgebäudes Köthener Straße 2, 06188 Landsberg im Landsberger Echo spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.
- (2) Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter "www.stadt-landsberg.de" zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter der Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen können auch jederzeit im Verwaltungsgebäude Köthener Straße 2, 06188 Landsberg während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.
- (3) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie der Ortschaftsräte erfolgt - sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung – sieben volle Kalendertage vor dem Termin im Internet unter www.stadt-landsberg.de und durch Aushang im Schaukasten des Verwaltungsgebäudes der Stadt Landsberg, Köthener Straße 2, 06188 Landsberg. Auf der Internetbekanntmachung und dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann das Dokument eingestellt bzw. ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag der Einstellung auf die Homepage bzw. des Aushangs folgt, bewirkt. Das Dokument darf frühestens am Tag nach der Sitzung von der Homepage entfernt und der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden. Zusätzlich erfolgt die Information über die vorläufige Tagesordnung sowie den voraussichtlichen Ort und die voraussichtliche Zeit der Sitzungen im nichtamtlichen Teil des Amtsblattes der Stadt Landsberg mit dem Namen Landsberger Echo.
- (4) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Amtsblatt der Stadt Landsberg und auf der Homepage (www.stadt-landsberg.de) bekanntzumachen.

VII. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 18 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Stadt Landsberg in der Fassung vom 13.12.2018 außer Kraft.

Landsberg, 04.03.2020



Anja Werner
Bürgermeisterin der Stadt
Landsberg

